Wortlaut der

Benutzungsrichtlinie für die Sporthalle mit gelegentlich anderer Nutzung der Stadt Nebra

nach der 2. Änderung

§ 1 Zweckbestimmung

- 1. Die Sporthalle Nebra steht für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - a) Schulsport
 - b) Vereins- und Breitensport
 - c) außersportliche Veranstaltungen
- 2. Die Sporthalle wird Vereinen oder Verbänden der Stadt Nebra, die dem Landessportbund oder dessen Gliederungen angehören, zur Ausübung des Sports, für den Lehr- und Übungsbetrieb sowie zur Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw. und Nutzern entsprechend Pkt. 1 c überlassen

§ 2 Zuständigkeit

Die Sporthalle wird durch die Stadt Nebra verwaltet. Diese entscheidet über die Benutzung der Halle. Der Hausmeister der Sporthalle übt das Hausrecht aus.

§ 3 Besucherhöchstzahlen / Ordnungsdienst

- 1. Die Sporthalle ist für eine Besucherzahl von 546 Bestuhlung und 200 Tribünenplätze ausgelegt. Jede Veranstaltung muß bei der Stadt schriftlich beantragt werden.
- 2. Der Einsatz von Sanitäts- und Ordnungsdienst sowie der Polizei ist vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Umfangs der Veranstaltung sowie der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen im Einzelfall zu veranlassen.

§ 4 Benutzungszeiten

- 1. Den sporttreibenden Vereinen steht die Sporthalle von Montag bis Freitag nach der Unterrichtszeit in der Regel ab 15.00 Uhr für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet täglich um 22.00 Uhr. Samstags und sonntags steht die Sporthalle den Vereinen und Verbänden für die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen zur Verfügung.
- 2. Während der Sommerferien ist die Sporthalle geschlossen. Es besteht kein Benutzungsanspruch für diese Zeit. In Ausnahmefällen können abweichende Regelungen durch die Stadt genehmigt werden.

§ 5 Sperren der Sporthalle

1. Die Stadt kann die Sporthalle sperren, wenn die Gefahr der Überlastung beschädigungen zu erwarten sind, Repara-

- turen, Instand- oder sonstige Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.
- 2. Genehmigungen können in begründeten Fällen zurückgenommen werden. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung besteht nicht.

§ 6 Antrag auf Zuweisung von Sporthallenbenutzungszeiten

- Die Benutzung der Sporthalle bedarf einer Genehmigung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt zu richten, die die jeweiligen Benutzungszeiten vergibt.
 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.
- 2. Die Stadt stellt einen Sporthallenbelegungsplan auf. Der Sporthallenbelegungsplan ist fortlaufend auf seine Auslastung hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- 3. Überschneiden sich Terminwünsche, so gilt, falls keine Einigung möglich ist, folgendes:
 - Trainingszeiten von LSB-Mitgliedern haben Vorrang von Übungszeiten von sonstigen Sportgemeinschaften oder Gruppen.
 - Schüler- und Jugendtraining hat Vorrang gegenüber dem Breiten- und Jedermannsport.
 - Wochentags hat bis 15.00 Uhr der Schulsport Vorrang vor dem Gemeinschaftssport.
- 4. Wird die Benutzung der Sporthalle nicht an den festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 5. Der Hausmeister hat das Recht, bei Verstößen gegen die Sporthallenordnung die Gruppe für den Rest des Tages der Sporthalle zu verweisen.

§ 7 Mietvertrag

Ein Mietvertrag wird für außersportliche Veranstaltungen abgeschlossen. Der Mietvertrag berechtigt nur zur Benutzung der zugewiesenen Sportflächen und Nebenräume in der vorgegebenen Zeit unter der Voraussetzung, daß der Nutzer die Bedingungen der Richtlinie und die Benutzungsordnung der Sporthalle rechtsverbindlich anerkennt.

§ 8 Haftung

- 1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Nebra an den festen Sportanlagen, den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die
 Nutzung der Sporthalle entstehen, sowie für Schäden, die auf angrenzenden
 Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung der Sporthalle
 verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereins- oder
 Gruppenmitglieder sowie Besucher verursachen. Sie haben eine entsprechende
 Haftpflichtversicherung abzuschließen. Verursachte Schäden werden durch die
 Stadt auf Kosten des Nutzers behoben.
- 2. Die Nutzer stellen die Stadt Nebra von Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei. Die Haftung der Stadt Nebra als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB bleibt unberührt.
- 3. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen der Sporthalle oder sonstige die Veranstaltung störende Ereignisse haftet die Stadt Nebra nicht.

§ 9 Entgelte

1. Die regelmäßige Nutzung der Sporthalle einschließlich des Sportgeräteraumes gemäß § 1 Abs. 1 b dieser Richtlinie durch Turn- und Sportvereine der Stadt für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt unentgeltlich. Das gilt auch für Sportveranstaltungen und Wettkämpfe.

2.	Das Benutzungsentgelt beträgt		EUR/Veranstaltungsstunde
	a)	für Vereine der Stadt sowie ortansässige zugelassene Parteien	25,00
	b)	für Vereine der VGem Mittlere Unstrut	30,00
	c)	für nicht ortsansässige Vereine	40,00
	d)	gewerbliche Nutzung ortsansässiger Gewerbebetriebe	25,00
	e)	gewerbliche Nutzung nicht ortansässiger Gewerbebetriebe	50,00
	f)	private sportliche Nutzung	12,50
	g)	private Veranstaltungen Ortsansässiger	50,00
	h)	private Veranstaltung nicht Ortsansässige	er 75,00
	Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.		

3. Für Nutzer und aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, mit eigenem Einkommen, ist ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 5,00 Euro pro Person im Jahr zu entrichten.

§ 10 Werbung

- 1. Die Stadt kann auf Antrag einem Nutzer gestatten, im Bereich der Sporthalle Werbeträger anzubringen. Dazu sind die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten zu nutzen.
- 2. Der Zeitraum für die Anbringung der Werbung ist nur auf den Wettkampfbetrieb bzw. Veranstaltungszeitraum beschränkt.
- 3. Der jeweilige Mieter ist verpflichtet, die Werbeträger unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung zu entfernen.
- 4. Die Stadt wird von jeglicher Haftung gegenüber den Eigentümern der Werbeträger freigestellt.